



Kinderschutz-Grundregeln des  
Freundeskreises Kati e. V.

## *Zusammenfassung*

Der Freundeskreis Kati e. V. ist ein eingetragener Verein, dessen Zweck und Aufgabe die Förderung partnerschaftlicher Projekte zur sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung in Mali ist. Der Verein ist gemeinnützig und arbeitet ehrenamtlich. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten ist die Unterstützung von Kinderheimen und Schulen, Orte also, an denen Kinder und Jugendliche leben.

Dem Freundeskreis Kati ist es ein Anliegen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu fördern und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten vor schädlichen Einflüssen, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen. Der Freundeskreis Kati setzt sich aktiv dafür ein, Kinder und Jugendliche vor Schaden zu bewahren und sicherzustellen, dass ihre Rechte auf Schutz verwirklicht werden. Darauf verpflichtet der Freundeskreis Kati auch seine Partner, die er bei der Umsetzung von Projekten in Mali unterstützt.

## *Definitionen im Sinne dieser Kinderschutz-Grundregeln*

**Kind** ist jede Person unter 14 Jahren, **Jugendliche** von 14 bis 18 Jahre.

**Kindesmissbrauch** ist jede Form von körperlicher oder seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, kommerzieller oder anderer Form der Ausbeutung eines Kindes.

**Kindesmisshandlung** wird verstanden als eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame, psychische oder physische Schädigung eines Kindes durch Personen oder Institutionen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt oder die dessen Aussicht auf eine sichere und gesunde Entwicklung bis ins Erwachsenenalter beeinträchtigt. Kindesmisshandlung kann auch durch Vernachlässigung, nachlässige Behandlung oder Verwahrlosung verursacht werden.

**Kinderschutz** ist definiert als präventive, organisatorische oder anlassbezogene Maßnahme, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Schäden und Beeinträchtigungen dient. Ferner umfasst Kinderschutz die Verpflichtung, in Fällen, in denen es zur Wahrung des Kindeswohls oder zur Abwendung der Gefährdung oder der Schädigung des Kindeswohls notwendig ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt die Verpflichtung ein, Verdachtsmomente oder Bedenken zu melden und Verstöße zu analysieren, um sicherzustellen, dass institutioneller Kinderschutz fortlaufend verbessert wird.

**Örtliche Behörden in Mali** – sind Gemeindeverwaltungen und staatliche Institutionen auf lokaler Ebene, die in Kontakt mit Partnern und Kindern/Jugendlichen kommen.

**Organe** – Diese umfassen Vorstands- und Vereinsmitglieder des Freundeskreises Kati und seiner Partnerorganisationen in Mali.

**Partnerorganisation und Mitarbeiter** – sind Projektträger (Vorstands- und Vereinsmitglieder) sowie deren ehren- als auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Mali.

**Paten und Spender** – sind vom Freundeskreis Kati geworbene Unterstützer und Förderer.

## *Verpflichtungen*

Der Freundeskreis Kati unterstützt nur Vorhaben, deren Projektträger mit uns darin übereinstimmt, dass

- ein Umfeld zu schaffen ist, das für Kinder und Jugendliche sicher ist, und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
- Kinder und Jugendliche mit Respekt zu behandeln sind ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Alters, Geschlechts oder sexuellen Orientierung, ihrer Religion, Weltanschauung und politischen Überzeugungen;
- Aggression, Gewalt, Diskriminierung und Einschüchterung von Kindern und Jugendlichen unter keinen Umständen toleriert werden;
- Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen sind;
- die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten ist, insbesondere im Bereichen wie Toiletten, Umkleiden, Duschen;
- geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention und Krisenmanagement zu entwickeln sind und
- im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sichergestellt wird, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

Um dies sicherzustellen, wird der Freundeskreis Kati nur mit Partnerorganisationen kooperieren, die bereit sind, alle Aspekte des Kinderschutzes zu beachten und ihre Schutzverantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Projektpartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der Kinderschutz-Grundregeln zu verpflichten.

## *Präventive Maßnahmen*

Der Freundeskreis Kati wird bei der Verwendung von Bildern von Kindern und Jugendlichen mit der notwendigen Sensibilität für den Schutz der Rechte des Kindes auf Würde, Identität, Vertraulichkeit und Privatsphäre achten. Solche Bilder sollten immer respektvoll sein, Stigmatisierung oder Stereotypisierung sind zu vermeiden. Der Freundeskreis Kati geht unter allen Umständen achtsam mit sämtlichen Informationen zu Kindern um, die er in Veröffentlichungen verwendet. Gleiches gilt, wenn Materialien Dritten verfügbar gemacht werden. Die Bilder, Materialien und persönlichen Informationen von Kindern und Jugendlichen werden sicher aufbewahrt.

Der Freundeskreis Kati verpflichtet sich selbst als auch seine Partnerorganisationen sicherzustellen, dass Organe und Mitarbeiter die Kinderschutz-Grundregeln kennen und akzeptieren und sowohl in ihrem beruflichen als auch in ihrem privaten Umfeld beachten. Die Mitarbeiter sind aufgefordert, bei ihren Handlungen stets zu beachten, dass ihr persönliches Verhalten während ihrer Tätigkeit wahrgenommen wird. Es soll stets im Blick sein, als kindorientierte Sozialorganisation glaubwürdig zu sein und die Reputation nicht zu gefährden.

## ***Vorgehen bei Verstößen oder Vorliegen dringender Verdachtsmomente***

Wer Kenntnis erlangt von Verstößen gegen diese Verpflichtungen oder einen Verdacht auf entsprechende Verstöße hat, ist verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich zu melden und die notwendigen Schritte einzuleiten oder einleiten zu lassen. Verdachtsfälle sollen angemessen und schnell untersucht und Missbrauch und Misshandlung frühzeitig erkannt werden. Partnerorganisationen und deren Mitarbeiter sollen über den Umgang mit Fällen von Missbrauch und Misshandlung unterrichtet sein. Grundlage sämtlicher Entscheidungen im Umgang mit Fällen und Verdachtsfällen ist ein Agieren im Sinne des Wohlergehens und der Sicherheit von Kindern.

Erlangt der Freundeskreis Kati Kenntnis von einem Verdachtsfall im Projekt einer Partnerorganisation, sind die notwendigen Schritte zur Überprüfung des Verdachts einzuleiten. Erforderlichenfalls sind die zuständigen örtlichen Behörden in Mali einzuschalten, um dem Verdacht nachzugehen. Bestätigt sich der Verdacht und ist die Partnerorganisation nicht willens oder nicht in der Lage, dem Missstand abzuhelpfen, ist der Freundeskreis Kati berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden.

## ***Geltungsbereich***

Die Verpflichtungen gelten für die Organe des Vereins Freundeskreis Kati sowie für Partnerorganisationen und deren Mitarbeiter, die sich die Verpflichtungen zu Eigen machen und über die Konsequenzen eines Verstoßes informiert sind.

Erfurt, den 23. Juli 2018

gez. Bernward Credo  
Vorsitzender

*Die Kinderschutz-Grundregeln des Freundeskreises Kati e. V. wurden vom Vorstand am 07. August 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen und werden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt.*